

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags auf Abgrabung

Herr Michael Gülden beantragte im Februar 2018 beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis als zuständige Genehmigungsbehörde die Zulassung einer Trockenabgrabung von Kies, Sand und Lehm gemäß § 3 des Abtragungsgesetzes in Elsdorf, Gemarkung Oberembt, Flur 16 , Flurstücke 55, 58, 61, 64, 67, 68, 70, 71, 73 und 74

Dieser Antrag auf Erteilung einer abgrabungsrechtlichen Genehmigung für die o. g. Abgrabung ist gemäß § 3 Abs. 6 des Abtragungsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung und § 73 Abs. 3 bis 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) einen Monat lang in der Zeit vom 18.02.2019 bis 18.03.2019 beim

Bürgermeister der Stadt Elsdorf
Raum 118
Gladbacher Straße 111
50189 Elsdorf

während der Dienstzeiten Montag, Mittwoch bis Freitag 8-12 Uhr,
Dienstagnachmittag 14-16 Uhr
Donnerstagnachmittag 14-18 Uhr

zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die Einsicht in die Unterlagen ist auch beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis , Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 1 in Bergheim, Raum Nr. 3 A49, montags bis freitags von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und montags bis donnerstags von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr während der oben genannten Auslegungsfrist möglich.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, d. h. bis einschließlich 18.04.2019 schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Rhein-Erft-Kreis, Untere Wasser- und Abfallwirtschaftsbehörde, Willy-Brandt-Platz 1 in 50126 Bergheim oder beim Bürgermeister der Stadt Elsdorf, Gladbacher Straße 111, 50189 Elsdorf Einwendungen erheben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder die das Verfahren verzögern.

Sollten gegen das oben genannte Vorhaben Einwendungen erhoben werden, so werden diese in einem noch festzusetzenden Termin mit den Beteiligten, die hierzu gesondert schriftlich geladen werden, erörtert.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen,

- a) können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden,
- b) kann die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Falls keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden sollten, kann gemäß § 67 Abs.2 Nr. 2 VwVfG NW ohne mündliche Verhandlung entschieden werden.

Die Antragsunterlagen sind auch auf den Internetseiten des Rhein-Erft-Kreises unter dem Link

www.rhein-erft-kreis.de/bekanntmachungen/artikel/bekanntmachung-eines-antrags-auf-abgrabung-guelden

einsehbar.

Bergheim, den 12.02.2019
Der Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Az.: 70-0-22/154
Im Auftrag
gez.
Reinders